



Lizenz- und Softwarepflegevertrag mit Produkt- und Leistungsbeschreibung für die Software medatixx/psyx der medatixx GmbH & Co. KG

Stand 07-2025
Seite 1 von 3

A. Lizenz- und Softwarepflegevertrag

§ 1 Allgemeines

(1) Vertragsgegenstand ist die Software „medatixx/psyx“ (nachfolgend kurz Software) einschließlich der Online-Hilfe.

(2) Die Software wird dem Kunden für die Laufzeit des vorliegenden Vertrages zur Nutzung überlassen. Die Software wird ausschließlich mittels Download bereitgestellt.

Hierfür stellt medatixx dem Kunden die Software auf der Internet-Seite medatixx.de oder einer Subdomain zum Abruf bereit. Den Lizenzschlüssel stellt medatixx dem Kunden nach Vertragsabschluss im Kundenbereich auf der medatixx-Internetseite zur Verfügung. Die für den Download anfallenden Telekommunikations- und sonstigen Kosten trägt der Anwender, auch bei weiteren Abrufen der Software.

(3) Nicht personenbezogene Daten wie Stammdaten und Kataloge (Medikamentendatenbank, Kasendaten, EBM, GOÄ, ICD, OPS, etc.) werden dem Kunden über einen Onlinedienst zur Verfügung gestellt und nicht lokal gespeichert. Diese Daten werden dem Kunden während der Laufzeit des vorliegenden Pflegevertrages zur Verfügung gestellt.

(4) Der Zugang des Kunden zum Internet ist nicht Gegenstand dieses Vertragsverhältnisses. Der Kunde trägt die alleinige Verantwortung für die Funktionsfähigkeit und Sicherheit seines Internet-Zugangs einschließlich der Übertragungswege sowie seines eigenen Endgerätes.

(5) medatixx übermittelt dem Kunden die über einen Internetzugang zur Verfügung gestellten Daten sowie die erforderlichen Zugangsdaten zur Identifikation und Authentifikation für die Nutzung der Software. Dem Kunden ist es nicht gestattet, diese Zugangsdaten Dritten für deren eigenständigen Gebrauch zu überlassen.

§ 2 Leistungsumfang

(1) Die von medatixx zu erbringenden Leistungen ergeben sich aus diesem Vertrag, insbesondere der im Folgenden aufgeführten Produktbeschreibung.

(2) medatixx ist berechtigt, den Inhalt der Leistungen einschließlich der bereitgestellten Software in zumutbarem Umfang zu verändern und anzupassen, insbesondere bei rechtlichen Änderungen und

technologischen Weiterentwicklungen. medatixx wird dem Kunden die Leistungsänderungen zu einem angemessenen Zeitpunkt vor Wirksamwerden mitteilen. Sollte der Kunde mit der Leistungsänderung nicht einverstanden sein, so steht dem Kunden ein Sonderkündigungsrecht zum jeweils nächsten Monatsende zu.

§ 3 Vervielfältigungsrechte, Sicherungskopien

(1) Der Kunde darf die Software von der Internetseite medatixx.de oder einer Subdomain abrufen und auf dem Massenspeicher seines Computers speichern. Darüber hinaus darf er die Software vervielfältigen, soweit die jeweilige Vervielfältigung für die eigene Benutzung der Software notwendig ist. Zu den notwendigen Vervielfältigungen zählt insbesondere die Installation der Software.

(2) medatixx hält die Software nebst Freischaltcode im Kundenbereich auf der medatixx-Internetseite für mindestens zwei Jahre nach Vertragsabschluss in ihrer jeweils gültigen Version zum jederzeitigen Abruf durch den Kunden bereit. Für diese Zeit ist der Kunde nicht berechtigt, eigene Sicherungskopien der Software anzufertigen. Der Anwender kann die bereitgehaltene Software unter Verwendung seines Passworts erneut abrufen, wenn er infolge eines Datenverlustes ein neues Vervielfältigungsstück der Software benötigt. Nach Ablauf der Zweijahresfrist darf der Anwender eine (einzelne) eigene Sicherungskopie anfertigen.

(3) Weitere Vervielfältigungen, zu denen auch die Ausgabe des Programmcodes auf einem Drucker sowie des ganzen Handbuchs oder wesentlicher Teile davon zählen, darf der Kunde nicht anfertigen.

§ 4 Vergütung

(1) Das Entgelt wird nach Monatsabschnitten berechnet und ist am 1. Werktag eines jeden Monats im Voraus fällig.

(2) Der Kunde wird medatixx ermächtigen, das Entgelt im Lastschrifteinzugsverfahren einzuziehen und für die erforderliche Deckung seines Bankkontos sorgen.

(3) Nach Ablauf von 12 Monaten kann medatixx das Entgelt der allgemeinen Preisentwicklung anpassen. Beträgt die Erhöhung des Entgelts mehr als 10%, kann der Kunde das Vertragsverhältnis außerordentlich kündigen.



Lizenz- und Softwarepflegevertrag mit Produkt- und Leistungsbeschreibung für die Software **medatixx/psyx** der medatixx GmbH & Co. KG

Stand 07-2025
Seite 2 von 3

§ 5 Vertragslaufzeit und Kündigungen

(1) Die Vertragslaufzeit eines Dauerschuldverhältnisses beträgt mindestens 24 Monate ab Vertragsbeginn. Nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit kann jede Vertragspartei den Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende kündigen. Die Kündigung bedarf der Textform.

Die Kündigungsfrist für hinzugebuchte Apps und Erweiterungen beträgt 3 Monate zum Quartalsende.

(2) Die Kündigung muss über das Kundenportal oder in Textform erfolgen. Die fristgemäße Kündigung der Nutzung von Apps und Erweiterungen ist jeweils separat möglich.

Die Kündigung des Vertrages für die Software hat auch die Kündigung der Nutzung der hinzugebuchten Apps und Erweiterungen zur Folge.

(3) Das Recht der Vertragsparteien zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt.

§ 6 Mitwirkungspflichten des Kunden

(1) Bei der Umschreibung, Eingrenzung, Feststellung und Meldung von Störungen muss der Kunde die von medatixx erteilten Hinweise befolgen. Gegebenenfalls muss der Kunde Checklisten von medatixx verwenden.

(2) Der Kunde muss seine Störungsmeldungen und Fragen nach Kräften präzisieren. Er muss hierfür gegebenenfalls auf kompetente Mitarbeiter zurückgreifen.

(3) Der Kunde führt regelmäßige Datensicherungen durch und setzt auf seinem eigenen Computer ein Virenschutzprogramm in jeweils aktueller Version ein.

(4) Der Kunde verhindert den unbefugten Zugriff Dritter auf die Software und verpflichtet auch seine Mitarbeiter zur Einhaltung dieser Pflicht.

§ 7 Pflichtverletzungen des Kunden, Vertragsstrafe, Kündigungsrecht der medatixx

(1) Der Kunde ist zur pünktlichen Zahlung des Nutzungsentgelts verpflichtet. Bei einem Zahlungsrückstand von mehr als 45,00 € und einer Verzögerung von über zwei Wochen ist medatixx zur Sperrung des Internet-Zugangs zu den für die Programmnutzung benötigten Online-Daten berech-

tigt. Der Vergütungsanspruch bleibt von einer solchen Zugangssperrung unberührt. Die erneute Freischaltung erfolgt nach der Begleichung der Rückstände.

(2) Verstößt der Kunde schuldhaft gegen seine Verpflichtung, keinem unberechtigten Dritten die Softwarenutzung zu ermöglichen, wird eine Vertragsstrafe in Höhe des Zehnfachen des vereinbarten Monatsentgelts fällig. Darüber hinaus ist medatixx berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos und mit sofortiger Wirkung zu kündigen und den Zugang zu sperren.

(3) Die Verfolgung weitergehender Ansprüche, etwa nach dem Urheberrechtsgesetz sowie insbesondere auch von sonstigen Schadensersatzansprüchen, bleibt in allen Fällen vorbehalten.

§ 8 Mängelansprüche und Kündigungsrecht des Kunden

(1) Mängel der Software einschließlich der Online-Hilfe und sonstiger Unterlagen werden von medatixx nach entsprechender Mitteilung des Mangels beseitigt. Gleiches gilt für sonstige Störungen der Möglichkeit zur Softwarenutzung. Für die Mängelansprüche gilt mietvertragliches Mängelrecht.

(2) Der Kunde darf eine Entgeltminderung nicht durch Abzug vom vereinbarten Entgelt durchsetzen. Entsprechende Bereicherungs- oder Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

(3) Das Kündigungsrecht des Kunden wegen Nichtgewährung des Gebrauchs nach § 543 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist ausgeschlossen, sofern nicht die Herstellung des vertragsgemäßen Gebrauchs als fehlgeschlagen anzusehen ist.

§ 9 Haftung

(1) medatixx haftet unbeschränkt nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, auch seiner gesetzlichen Vertreter und leitenden Angestellten. Für das Verschulden sonstiger Erfüllungsgehilfen wird die Haftung auf das zwölffache des monatlichen Entgelts sowie auf solche Schäden begrenzt, mit deren Entstehung im Rahmen einer Softwareüberlassung typischerweise gerechnet werden muss.

(2) Für leichte Fahrlässigkeit haftet medatixx nur, sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflicht). Bei Verlet-



Lizenz- und Softwarepflegevertrag mit Produkt- und Leistungsbeschreibung für die Software medatixx/psyx der medatixx GmbH & Co. KG

Stand 07-2025
Seite 3 von 3

zung einer Kardinalpflicht ist die Haftungsbeschränkung nach Absatz 1 dieser Haftungsregelung entsprechend heranzuziehen.

(3) Die Haftung für Datenverlust wird auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und gefahrensprechender Anfertigung von Sicherungskopien eingetreten wäre.

§ 10 Datenspeicherung

medatixx unterrichtet hiermit den Kunden, praxisbezogene Daten zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen, soweit dies für die Durchführung des Vertrages notwendig ist. Der Kunde ist damit einverstanden, dass seine Daten von medatixx gespeichert, übermittelt, gelöscht und gesperrt werden, soweit dies unter Abwägung der berechtigten Belange des Kunden und des Zwecks dieses Vertrags notwendig ist. Daten von Patienten des Kunden werden zu keinem Zeitpunkt von medatixx erhoben, verarbeitet oder gespeichert.

§ 11 Geltung weiterer Geschäftsbedingungen von medatixx

Ergänzend zu diesen Bestimmungen gelten für das Vertragsverhältnis die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Besonderen Geschäftsbedingungen für Lizenzverträge, die Softwarepflegebedingungen sowie die Datenschutzrichtlinien der medatixx, welche unter [medatixx.de](https://www.medatixx.de) abgerufen werden können.

B. Produkt- und Leistungsbeschreibung

§ 1 Beschreibung der Dienste und der Software

(1) Bei der Software handelt es sich um eine Client/Server-Software. Die jeweils aktuellen Funktionen und Module der Software sind auf der Seite [medatixx.de](https://www.medatixx.de) dargestellt.

(2) Die Software verwendet neben den Softwarekomponenten in der Praxis zentrale Dienste, die bei externen Betreibern gehostet (= Cloud) sind.

(3) Personenbezogene Daten der Patienten werden ausschließlich in einer lokal in der Praxis installierten Datenbank gespeichert.

(4) Nicht personenbezogene Daten wie Stammdaten und Kataloge (z. B. Medikamentendatenbank, Kassendaten, EBM, GOÄ, ICD, OPS, etc.) werden bei externen Betreibern gehostet (= Cloud) und für nur lesenden Zugriff vorgehalten. Für den Betrieb

der Software in der Praxis ist deshalb ein permanenter Zugriff auf die Cloud notwendig. Eine permanente Internetverbindung ist daher für die Praxis obligatorisch bzw. zwingende Voraussetzung. Diese ist von der Praxis auf eigene Kosten zu beschaffen und zu betreiben. medatixx empfiehlt hier die Installation von Ausfallalternativen.

(5) Für den mobilen Einsatz außerhalb der Praxis ist ein gesicherter Direktzugriff auf den Praxisserver-Dienst gewährleistet.

§ 2 Verfügbarkeit

(1) Die Verfügbarkeit der Software ist temporär während Updates des medatixx/psyx-Praxisserver-Dienstes nicht gegeben. In diesen Zeiten ist ein Arbeiten in der Praxis nicht möglich. Die Dauer eines Updates des Praxisserver-Dienstes richtet sich nach dem Umfang der Programmänderungen.

(2) Bei Updates der Cloud-Komponenten bleiben diese online und somit verfügbar. Die Verfügbarkeit der von der Software verwendeten Cloud-Komponenten wird von den externen, als Dienstleister von medatixx beauftragten Betreibern, mit 99,75% angegeben.

(3) Die Datensicherheit wird durch entsprechende technische wie organisatorische Vorkehrungen gesichert.

§ 3 Service- und Supportzeiten, Updates

(1) Je nach vom Kunden gebuchten Leistungsumfang sind der Service und Support Montag-Freitag von 8:00 Uhr –17:00 Uhr erreichbar.

(2) Die lizenzierten Installationen der Software werden in regelmäßigen Abständen, mindestens einmal im Quartal, aktualisiert. Diese Updates werden online bereitgestellt und automatisch vom Praxisserver-Dienst heruntergeladen. Falls dies vom Anwender entsprechend konfiguriert ist, werden diese Updates auch automatisch ohne Benutzerinteraktion installiert und somit der medatixx-Praxisserver-Dienst und die einzelnen Clients aktualisiert.